

Wer haftet für Folgen einer fehlerhaften Knieprothese?

RATGEBER

Heute zum Thema:

Gesundheit

Stil

Recht

Beziehungen

Geld

Daheim

Erziehung

NLZ v. 13.7.16

Sie haben mit der Privatklinik und den dortigen Ärzten einen Behandlungsvertrag (Auftrag) abgeschlossen. Dieser Vertrag ist nur verletzt und führt zu einem Schadenersatzanspruch, wenn eine Sorgfaltspflichtverletzung erfolgt. Falls die Ärzte bei der Auswahl, dem Einbau und Wechsel der Prothese keinen Fehler gemacht haben, besteht gegen sie kein Schadenersatzanspruch.

Herstellerin haftet für Fehler

Hingegen handelt es sich bei der Prothese um ein Produkt im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes (PrHG). Die Herstellerin haftet für das Produkt, wenn es fehlerhaft ist und eine körperliche Schädigung verursacht (Art. 1 lit. a PrHG). Fehlerhaft ist ein Produkt, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die von ihm erwartet werden darf (Art. 4 Abs. 1 PrHG). Keine Haftung besteht, wenn die Herstellerin beweist, dass sie den Fehler auch bei der nötigen Sorgfalt im Zeit-

PRODUKTEHAFTUNG Vor vier Jahren wurde mir in einer Privatklinik eine Knieprothese eingebaut. Über längere Zeit war ich danach beschwerdefrei. Gemäss den Ärzten sollte die Prothese rund 10 bis 15 Jahre lang halten. Doch vor kurzem wurde eine Schädigung des Knochens festgestellt, und die Prothese musste ersetzt werden. Bei der alten Prothese gab es Hinweise auf Fehler in Konstruktion und Fabrikation. Die neue Operation hat zu einer längeren Arbeitsunfähigkeit und Kosten für Franchise und Selbstbehalt geführt. Wer muss dafür einstehen? G. H. in L.

punkt des Inverkehrbringens nicht erkennen konnte (Art. 5 Abs. 1 lit. e PrHG). Gemäss Ihrer Schilderung zeigte sich bei der Entnahme der Prothese, dass diese fehlerhaft konstruiert und fabriziert war. Zudem widerspricht die Notwendigkeit, die Prothese bereits nach vier Jahren auszuwechseln, der ange-

Kurzantwort

Ein fehlerhaftes Medizinalprodukt berechtigt zum Ersatz von Schaden und Genugtuung durch die Herstellerin. Bei der Bejahung eines Produktfehlers sind Sie finanziell so zu stellen, wie wenn die Prothese fehlerfrei gewesen wäre, Ansprüche sind innert drei Jahren ab Kenntnis des Fehlers und Schadens, spätestens aber innert zehn Jahren durchzusetzen.

lichen Lebensdauer von 10 bis 15 Jahren. All dies sind Hinweise auf einen Produktmangel, weil damit nicht gerechnet werden musste. Es ist jedoch offen, ob die Herstellerin zu ihrer Entlastung beweisen kann, dass sie den Konstruktions- und Fabrikationsfehler trotz Sorgfalt beim Inverkehrbringen nicht erkennen konnte.

Auch Spätfolgen abklären

Bei der Bejahung eines Produktfehlers sind Sie finanziell so zu stellen, wie wenn die Prothese fehlerfrei gewesen wäre: Verursacht die frühzeitige Auswechsell-Operation eine zusätzliche Arbeitsunfähigkeit im Erwerb oder Haushalt, so können Sie u. a. Ansprüche auf Schadenersatz (z. B. Erwerbseinbusse, Franchise und Selbstbehalt), Haushaltsschaden und Genugtuung geltend machen. Spätfolgen und Risiken sind zudem genau abzuklären; weil diese zwar schwer abschätzbar, aber grundsätzlich ebenfalls Schadenersatzpflichtig sind.

SUCHEN SIE RAT?

Schreiben Sie an: Ratgeber, Neue Luzerner Zeitung, Mailhofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Der Ratgeber der «Neuen Luzerner Zeitung» und ihrer Regionalausgaben steht ausschliesslich Abonnenten zur Verfügung. Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre Abopass-Nummer an.

Zur Geltendmachung der Ansprüche läuft allerdings eine kurze Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens, des Fehlers und der Person der Herstellerin (Art. 9 PrHG). In jedem Fall gehen sämtliche Ansprüche zehn Jahre nach Inverkehrbringen der Knieprothese durch Zeitablauf unter (Art. 10 PrHG).

Fragen Sie Ihren Operateur, ob und welche Hinweise auf einen Produktmangel bestehen: In der Regel ist die spezialisierte Ärzteschaft aufgrund von Rückrufen und Fachzeitschriften darüber informiert. Liegt ein Produktmangel vor, lohnt es sich, frühzeitig rechtlichen Rat beizuziehen, um die Ansprüche angemessen zu regulieren und wenn nötig innert Frist durchzusetzen.



LIC. IUR. CHRISTIAN
HAAG

Rechtsanwalt, Fachanwalt
SAV Haftpflicht- und
Versicherungsrecht, Häfflinger
Haag Häfflinger AG, [www.
anwaltluzern.ch](http://www.anwaltluzern.ch)
ratgeber@luzernerzeitung.ch